

Sicherheitstechnische Anweisungen für Fremdfirmen

Standort Schrobenhausen



- Arbeitssicherheit – Koordination DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 6
- Gesundheitsschutz
- Brandschutz
- Umweltschutz
- Informationsschutz

© GHG mbH. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet.



110 Notruf

SiFa: Hr. Kloos
Tel.: 08252 / 997699
Fax: 08252 / 996183
E-Mail: moritz.kloos@mbda-systems.de

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines
2. Abstimmung der Arbeiten / Koordination
3. Bau-, Montage-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten
4. Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten
5. Brandschutz
6. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge
7. Elektrik
8. Umgang mit gefährlichen Stoffen
9. Gewässer- und Bodenschutz
10. Persönliche Schutzausrüstung
11. Werkverkehr
12. Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfall
13. Informationsschutz

II. Standortspezifischer Teil

1. Wichtiges in Kürze
2. Anlage 1 Belehrung für Standortfremde SOB
3. Anlage 2 Belehrung für Standortfremde SOB (Englische Version)
4. Anlage 3 Staatenliste
5. Anlage 4 Erlaubnisschein für Feuer und Heißarbeiten
6. Anlage 5 Freigabeschein für Arbeiten in Gebäuden und Betriebsteilen
7. Anlage 6 Antrag auf Bewachung

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

- 1.1 Am Standort legen wir großen Wert auf Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Brand-, Umwelt- und Informationsschutz.
Bitte informieren Sie sich deshalb, vor Beginn von Arbeiten, über die gültigen Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrages am Standort von Bedeutung sind.
- 1.2 Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 5 Abs. 1 sind wir verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im § 2 Abs. 1 und 2 derselben Vorschrift bezeichneten Regeln zu beachten.
Danach haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Vorkehrungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den im Übrigen allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese zusätzlich zu erfüllen. Im Besonderen gilt dies für die Errichtung von Bauwerken, die nach den Regeln zur Arbeitssicherheit auf Baustellen, RAB 30 die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) und nach RAB 31 die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) erfordern.
- 1.3 Sie sind außerdem verpflichtet, die geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) mit den jeweils zugehörigen Verordnungen. Ebenso sind Sie verpflichtet, die Gefahrgutvorschriften zu beachten.
- 1.4 Sie und Ihre Mitarbeiter dürfen sich innerhalb des Firmengeländes nur dort aufhalten, wo Sie aufgrund des mit uns geschlossenen Vertrages Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet.
- 1.5 Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- und Brandschutzschilder nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ sowie sonstige Hinweisschilder sind zwingend zu beachten. Jegliches eigenmächtige Ändern oder Entfernen dieser Schilder ist nicht gestattet, es sei denn dies ist mit dem Koordinator (siehe dazu Punkt 2 „Abstimmung der Arbeiten/Koordination“ dieser Anweisung) abgestimmt. Gleiches gilt für das Anbringen von neuen Schildern.
- 1.6 Rettungswege und Notausgänge sind stets freizuhalten. Sie dürfen auch nicht vorübergehend mit Fahrzeugen, Maschinen, Material, Werkzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.
- 1.7 Wegen des am Standort geltenden Alkoholverbotes ist es allen Personen auf dem Firmengelände untersagt, sich durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Festgestellte Zuwiderhandlung führt zum Verweis vom Gelände.
- 1.8 Auf dem gesamten Firmengelände gilt außerhalb von Gebäuden ein absolutes Rauchverbot, außer in ausgewiesenen Zonen.
- 1.9 Anfallende Abfälle jeglicher Art sind von Ihnen getrennt zu sammeln und zu entsorgen. Nachweise über Art (AVV-Nr.), Menge und Entsorgungsweg sind all umfänglich zu erbringen. (Ergänzend dazu siehe Punkt 8.5 dieser Anweisung)
- 1.10 Beim Werkseintritt erhalten Sie bzw. Ihre Mitarbeiter am Empfang das Merkblatt „BELEHRUNG FÜR STANDORTFREMDE SOB“. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie bzw. Ihre Mitarbeiter die Kenntnisnahme und das Verständnis der Belehrung. Am Empfang werden entsprechende Register über die durchgeführte Belehrung zur Dokumentation geführt. (siehe dazu II, standortspezifischer Teil, Anlage 2 dieser Anweisung)
- 1.11 Alle Standortfremden haben sich arbeitstäglich am Empfang an- und abzumelden!

2. Abstimmung der Arbeiten / Koordination

- 2.1 Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen hat der von Ihnen uns genannte Ansprechpartner die Arbeiten mit dem von uns benannten Koordinator (§ 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“) aufeinander abzustimmen. Die vom Koordinator angeordneten Arbeitsabläufe und Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeiten einzuhalten. Dies gilt allgemein und besonders, wenn in den weiteren Punkten dieser Anweisung auf den Abstimmungsbedarf mit dem Koordinator hingewiesen wird. Ebenso ist den Anweisungen des Werk-schutzes, des Sicherheitsingenieurs und der Werkfeuerwehr unbedingt Folge zu leisten. Letzteres gilt insbesondere im Notfall!
- 2.2 Der Koordinator ist von Ihnen arbeitstäglich über die Arbeitsaufnahme, die -unterbrechung, den -platzwechsel und das -ende zu unterrichten. Dies gilt insbesondere wenn Bauten und Anlagen mit Stör- oder Alarmmeldeanlagen ausgestattet sind. Mögliche Arbeiten außerhalb der Normal-arbeitszeit (z.B. abends, samstags) sind mit ihm abzustimmen. Dem Koordinator sind auch alle Störungen zu melden. Ebenso soll er auf mögliche Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes hingewiesen werden.
- 2.3 Vor Aufnahme der Arbeiten sind diese hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdungen vom Auftragnehmer zu beurteilen. Notwendige Anweisungen sind soweit gesetzlich und berufsgenossen-schaftlich gefordert auch schriftlich zu erteilen. Gefahren aus dem Umfeld sind über den Koordinator abzuklären.
- 2.4 Alle Arbeiten die Eingriffe in die Infrastruktur des Standortes beinhalten, insbesondere in die Elektro-, IT-, Gebäudeleit- und Gefahrmeldeanlagen (GMA)-Technik, die Wasserver- und Was-serentsorgung, die Versorgung mit Heizenergie, Druckluft, Gas oder sonstigen Medien, dürfen nur nach ausdrücklicher Freigabe des Koordinators erfolgen.
Schäden die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 2.5 Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Falls in Ausnahmefällen gefährliche Arbeiten nur von einer Person durchgeführt werden sollen, haben Sie gemäß § 8 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ die Überwachung durch geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrollen, Meldesystem usw. sicherzustellen.
- 2.6 Ist bei Arbeiten mit besonders starker Lärmbelastigungen zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Lärmschutzmaßnahmen und die dafür bestgeeignete Arbeitszeit festgelegt werden können.
- 2.7 Ist bei Arbeiten mit Gefahrstoffen mit Geruchsbelastigungen von Dritten zu rechnen, muss von Ihnen rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen auch für diese und die dafür bestgeeignete Arbeitszeit festgelegt werden können. Ergänzend dazu siehe auch Punkt 8 „Umgang mit gefährlichen Stoffen“ dieser Anweisung.
- 2.8 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Maschinen sind von Ihnen Endkontrollen durchzuführen, die eine Funktionskontrolle von sicherheitstechnischen Ein-richtungen ausdrücklich mit einschließt.
- 2.9 Der Koordinator ist über den Abschluss der Arbeiten insgesamt und das Ergebnis der Endkontrollen in Kenntnis zu setzen.
- 2.10 Vor der Benutzung von Maschinen, Einrichtungen und Anlagen durch den zukünftigen Betreiber/Nutzer hat durch den Errichter eine Einweisung anhand der Bedienungsanleitung zu erfolgen. Dies ist über den Koordinator mit allen Beteiligten abzustimmen.

3. Bau-, Montage-, Instandsetzungs- und Abbrucharbeiten

3.1 Leitern und Gerüste

Leitern

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ entsprechen. Bauarbeiten dürfen auf diesen nur in geringem Umfang gemäß § 7 der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ durchgeführt werden.

Gerüste:

Gerüste müssen der DIN 4420 entsprechen. Achten Sie darauf, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird, dass die Standsicherheit gegeben ist, dass ausreichender Abstand zu elektrischen Leitungen eingehalten wird, dass die erforderliche Tragfähigkeit gegeben ist, dass im Verkehrsbereich von Fahrzeugen und Kranen stehende Gerüste gegen Anfahren gesichert und ggf. in der Nacht beleuchtet werden und die Gerüstanlage mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländer, Zwischenholm und Bordbrett, versehen wird. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Koordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen hierfür bilden vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Die DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ ist zu beachten.

Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf Ihnen befinden.

Gerüste u. Leitern müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Gerüste müssen vor deren Nutzung durch einen Sachkundigen abgenommen sein. Die Abnahme ist durch ein am Gerüst angebrachtes Hinweisschild zu dokumentieren.

- 3.2 Hochgelegene Arbeitsplätze (gleich oder höher als 2m) erfordern besondere Vorkehrungen. Das Arbeitsumfeld ist so zu sichern, dass weder eine Gefährdung durch herab fallende Gegenstände, noch die Gefahr des Absturzes von Personen besteht.
- 3.3 Dächer dürfen erst begangen werden, wenn deren gefahrlose Begehung gewährleistet ist. Dies schließt Maßnahmen gegen Absturz ebenso wie die Absicherung von darunter liegenden Gefahrenbereichen sowie den sicheren Auf- und Abstieg ein. Sind Zweifel über die Tragfähigkeit des Daches gegeben sind Ersatzmaßnahmen im Benehmen mit dem Koordinator zutreffen.
- 3.4 Vor Beginn von Erdarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, etc.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich die ausführende Firma über die Lage von Elektro-, IT- und sonstigen Kabeln, Wasser-, Abwasser-, Heizungs-, Druckluft-, Gas- und sonstige Medienleitungen informieren. Dies hat im Benehmen mit dem Koordinator zu erfolgen.
- 3.5 Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Boden- sowie Wandöffnungen und Arbeiten in bestimmten Höhen sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern. Das dazu notwendige Absperrmaterial ist von der ausführenden Firma ebenso wie die geeignete Beschilderung zu stellen und anzubringen.
- 3.6 Bei Ausschachtungen und Baugruben sind die Bestimmungen zur Einsturzsicherheit gemäß DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu beachten. Absperrmaterial und Material zur Absicherung muss den statischen Erfordernissen entsprechen.
- 3.7 Beim Einsatz von Kranen, ist unabdingbar auch die DGUV Vorschrift 52 „Krane“ einzuhalten. Auf die besonderen Pflichten des Kranführers, bei eingeschränkter Sicht mit Einweiser zu kooperieren, die Tragkraft einzuhalten, Lasten nicht schräg zu ziehen, Not-Endschalter nicht als Überlast- oder Hub-Endschalter zu missbrauchen, Personen nur mit zulässigen Personenaufnahmemitteln zu befördern und keine Last am Haken und gelöste Drehwerksbremse zur Sicherung gegen Wind nach arbeitstäglichem Ende des Betriebes, sei ausdrücklich hingewiesen.
- 3.8 Die Baustelle darf von Ihnen nur Verlassen werden, wenn die allgemeine Verkehrssicherungspflicht gewährleistet ist z. B. Baustelle gegen unbefugtes Betreten etc. gesichert ist.

4. Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten

- 4.1 Feuer- und Heißarbeiten (Schweißen, Löten, Staubarbeiten, Trennschneiden, Schleifen, Auftauen etc.) dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis (Erlaubnisschein) erfolgen. Der Erlaubnisschein muss zu Beginn der Arbeiten vorliegen. Er ist über den Koordinator zu erwirken.
- 4.2 Der Erlaubnisschein muss in Kopie an der Arbeitsstelle und beim Aussteller und im Original beim Ausführenden vorhanden sein.
- 4.3 Auf dem Erlaubnisschein sind die mit Ihnen festgelegten Sicherungsmaßnahmen vor, während und nach der Durchführung der Feuer- und Heißarbeiten, zu dokumentieren.
- 4.4 Die Erlaubnis ist inhaltlich, zeitlich und personenbezogen für eine Einzelmaßnahme auszustellen. Im Einzelfall kann dies auch die Tageszeit betreffen.
- 4.5 Bei Feuer- und Heißarbeiten sind geeignete Feuerlöschmittel von Ihnen vor Ort bereit zu stellen. Achten Sie darauf, dass solche Arbeiten nur von fachlich qualifiziertem Personal ausgeführt und die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ Kapitel 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ insgesamt eingehalten werden.
- 4.6 Nach Beendigung von Feuer- und Heißarbeiten sind von Ihnen Kontrollen auf Glutnester und sonstige mögliche Brandherde durchzuführen. Danach muss die Arbeitsstelle von Ihnen min 0,5h beaufsichtigt bleiben. Können Brandherde nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, sind weitere Nachkontrollen entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Erlaubnisscheines von Ihnen durchzuführen.
- 4.7 Die Aufsicht nach Beendigung der Arbeiten (Nachkontrollen) ist lückenlos zu dokumentieren. Ausnahmsweise kann in Absprache mit dem Koordinator ggf. eine andere Person oder Stelle Nachkontrollen ersatzweise durchführen. Eine schriftliche Beauftragung muss jedoch vorliegen. Dauert eine Maßnahme länger als ein Tag ist an Stelle der Rückseite des Erlaubnisscheines eine separate Dokumentation zu benutzen. (siehe Punkt 4.10)
- 4.8 Unser Werk ist mit Brandmeldetechnik ausgestattet. Zur ungewollten Auslösung der Brandmeldeanlage (BMA) und damit zur automatischen Alarmierung der Werkfeuerwehr können folgende Tätigkeiten führen:
- alle Arbeiten bei denen Wärme eingesetzt und oder freigesetzt wird, wie Schweißen, Löten, Brennschneiden, Arbeiten mit Heißluftgebläse z.B. Schrumpfen von Schläuchen, Kunststoffschweißen und dgl. oder Schleifen aber auch Bohren etc.
 - jegliche Arbeiten, die zur Raumentwicklung führen (z.B. Löten, Schweißen etc.)
 - Rauchen und Umgang mit offenem Feuer
 - Klebearbeiten mit lösungsmittelhaltigen Klebern und sonstiges Freisetzen von Lösemitteln (z.B. Bodenlegearbeiten, Reinigen mit Lösungsmitteln)
 - Arbeiten, bei denen sich Staub entwickeln kann
 - Arbeiten, bei denen sich Wasserdampf bildet oder freigesetzt wird
- Sie sind verpflichtet vor Beginn Ihrer Arbeiten zu prüfen, ob Branddetektoren (Rauchmelder, -ansaugsysteme) oder Gaswarnanlagen in der nächsten und näheren Umgebung der Arbeitsstelle installiert sind. Ist dies der Fall oder sind Sie im Zweifel ob es der Fall sein kann, informieren Sie den Koordinator, um Falschalarme zu vermeiden.
- Schäden und Einsätze der Werkfeuerwehr, die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 4.9 Nach Abschluss der Feuer- und Heißarbeiten ist der Koordinator davon zu informieren und der Erlaubnisschein ihm zurückzugeben.
- 4.10 Erlaubnisschein und Nachkontrolldokumentation siehe Anlage 5 dieser Sicherheitstechnischen Anweisung für Fremdfirmen.

5. Brandschutz

- 5.1 Eingriffe in den bestehenden baulichen Brandschutz sind nur in Abstimmung mit dem Koordinator erlaubt. Dieser legt gemeinsam mit Ihnen die, während der durchzuführenden Arbeiten, notwendigen Ersatzmaßnahmen fest. (Siehe dazu beispielhaft Punkt 4 „Feuer-, Heiß- und Staubarbeiten“ dieser Anweisung)
- 5.2 Vorhandene Stahlkonstruktionen dürfen z. B. durch anbohren, -fräsen, -schleifen, trennen etc., statisch nicht geschwächt, Brandschutzwände nicht durchbrochen und auch Arbeiten an Brandschutzverkleidungen dürfen nur in Abstimmung mit dem Koordinator vorgenommen werden.
- 5.3 Für Schweißarbeiten an tragenden Stahlkonstruktionen bedarf es entsprechender Eignungsnachweise.
- 5.4 Stellen Sie sicher, dass während der Durchführung Ihrer Arbeiten das Brandschutzniveau erhalten bleibt. Falls während der Arbeiten Brandmeldetechnik außer Betrieb zu nehmen ist, stimmen Sie dafür mit dem Koordinator Ersatzmaßnahmen ab.
- 5.5 Stellen sie sicher, dass vor Ort Brandlasten so gering wie möglich sind und durch Fehlen von Zündquellen die Brandentstehung verhindert wird.
- 5.6 Tragen Sie insbesondere durch die geeignete Auswahl von Baustoffen für Wände, Stützen, Träger, Fenster, Türen, Decken, Dächer etc., durch Einrichten von Brandabschnitten und verschließen derselben mit zugelassenen, selbstschließenden Absperrungen (Feuerschutzabschlüssen mit bedarfsgerechten Feuerwiderstandsklassen) Sorge dafür, dass die Brandausbreitung verhindert wird. Setzen Sie die Vorgaben aus der landesspezifischen Bauordnung und oder der Industriebaurichtlinie um.
- 5.7 Achten Sie darauf, dass in Treppenhäusern und in als Flucht und Rettungsweg geplanten Gängen nichtbrennbare Baustoffe der Klasse A verbaut werden und während der Arbeiten möglichst keine Brandlasten vorhanden sind.
- 5.8 Tragen Sie auch durch Vorhalten von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie von ausreichenden und geeigneten Feuerlöschmitteln Sorge dafür, dass eine wirksame Brandbekämpfung erleichtert wird.
- 5.9 Tragen Sie ebenfalls Sorge dafür, dass durch geeigneten Brandmelde- und soweit erforderlich automatisch wirkender Brandlöschanlagen Brände frühzeitig erkannt und wirksam bekämpft werden.
- 5.10 Sorgen Sie auch dafür, dass Feuerwehrezufahrten und Wege um Gebäude, zur Durchführung von Personenrettungs- und Feuerlöschmaßnahmen, eingerichtet und frei nutzbar sind, um den abwehrenden Brandschutz zu erleichtern. Errichten Sie, soweit erforderlich, ausreichend dimensionierte und geeignete Löschwasserrückhaltesysteme.
- 5.11 Erstellen Sie in Abstimmung mit dem Koordinator sachgerechte Flucht- und Rettungspläne und eine Brandschutzordnung in der Sie auch Sammelstellen ausweisen, wenn solche für die Baustelle neben den am Standort vorhandenen notwendig sind.
- 5.12 Weisen Sie Ihre Mitarbeiter im sachgerechten Brandschutz ein und stellen Sie sicher, dass durch Freihalten von Flucht und Rettungswegen im Gefahrfall die Baustelle gefahrlos verlassen werden kann.
- 5.13 Achten Sie insgesamt darauf, dass durch Ihre Arbeiten der bauliche Brandschutz nicht negativ verändert wird und erbringen Sie im Einzelfall Brandschutznachweise.

6. Maschinen, Anlagen, Geräte, Werkzeuge

- 6.1 Ihre bei uns eingesetzten Arbeitsmittel, insbesondere Krane, Schweißgeräte, elektrische Handgeräte wie Kreissägen, Bohrmaschinen, Trennschleifer etc. müssen den gültigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere sind die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und die Regeln der Technik einzuhalten. Auch auf Punkt 7 „Elektrik“ dieser Anweisung sei ausdrücklich hingewiesen.
- 6.2 Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen sind immer zu verwenden und dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- 6.3 Maschinen, Werkzeuge, Anlagen, Geräte, Einrichtungen und Fahrzeuge müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein und müssen vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugtes Benutzen gesichert werden.
- 6.4 Die Benutzung von werkseigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmitteln und dgl.) ist nur mit schriftlicher Genehmigung und nach entsprechender Einweisung durch den Koordinator zulässig.
- 6.5 Fremde Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Messmittel etc. dürfen nur benutzt werden, wenn dies der Eigentümer erlaubt, der jeweilige Benutzer in deren Handhabung eingewiesen und bezüglich der Unfallgefahren unterwiesen ist. Darüber hinaus hat sich der Benutzer vor jedem Gebrauch vom einwandfreien Zustand (Anschlusskabel fest und ebenso wie die Gerätschaft selbst ohne sichtbare Beschädigung, Schutzeinrichtungen vorhanden und in Ordnung) zu überzeugen.
- 6.6 Im eigenen Interesse sind insbesondere elektrische Handgeräte, Handwerkzeuge und Kleingeräte etc. vor Verlassen des Arbeitsplatzes gegen Diebstahl zu sichern. Eine Haftung des Auftraggebers ist generell ausgeschlossen!

7. Elektrik

- 7.1 Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden. Diese Fachabteilung ordnet die zu treffende Maßnahmen an und beurteilt im Einzelfall die getroffenen Schutzmaßnahmen.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms muss frühzeitig über den Koordinator beantragt werden, so dass eine Absprache mit den davon betroffenen Arbeitsbereichen möglich ist.

Schäden die durch Nichtbeachten dieser Anweisung entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 7.2 Bei der Verwendung von Elektrowerkzeugen in Behältern, Kesseln und anderen engen Räumen (aus leitfähigem Material) muss in jedem Fall mit Schutzkleinspannung oder mit Schutztrennung gearbeitet werden.
- 7.3 Eingriffe in die elektrotechnische Installation unseres Werknetzes (z.B. Herstellen von elektrischen Anschlüssen) dürfen nur in Absprache mit dem Koordinator von unserer Abteilung Elektrotechnik durchgeführt werden.
- 7.4 Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellenverteiler den VDE-Bestimmungen entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind. Des Weiteren stellen Sie sicher, dass die arbeitstäglichen Überprüfungen der Fehlerstromschutzeinrichtungen gemäß DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, § 5 Tabelle 1A durchgeführt werden.
- 7.5 Ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln sind im Gebrauch RCD-S (Fehlerstromschutz-einrichtungen FI max. 30 mA) gemäß den Empfehlungen nach DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ vorzuschalten. Sie dürfen im Außenbereich nur über mit H07RN-F gekennzeichnete und in den Innenräumen nur mit mindestens als H05RN-F gekennzeichneten elektrischen Leitungen betrieben werden.

8. Umgang mit gefährlichen Stoffen

- 8.1 Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme sind dem Koordinator Aufstellungen über die Art und Menge der eingesetzten sowie die bei der Verwendung entstehenden bzw. freigesetzten Gefahrstoffe und die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Die Verwendung von krebserzeugenden Stoffen ist nicht zugelassen.
- 8.2 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind von Ihnen Betriebsanweisungen zu erstellen und an den entsprechenden Arbeitsplätzen der Baustelle auszuhängen. Ist beim Umgang mit Gefahrstoffen eine Belästigung von Dritten nicht auszuschließen, sind gemeinsam mit dem Koordinator auch für diese, geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Mindestanforderung ist die Baustelle intensiv zu belüften (natürlich oder technisch unterstützt), wobei auf geeignete Ablufführung zu achten ist. Die dafür im Einzelfall notwendigen Einrichtungen müssen geeignet sein, sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.
- 8.3 Gefährdungen durch Gefahrstoffe sind für Ihre Mitarbeiter und Dritte in jedem Fall zuverlässig auszuschließen. Vor Ort dürfen gefährliche Stoffe nur in solchen Mengen vorhanden sein, wie sie für den Fortgang der Arbeiten unbedingt erforderlich sind. Darüber hinaus darf die Lagerung von Gefahrstoffen nur in geeigneten und zugelassenen Gefahrstofflagern (z.B. Gefahrstoffschränken) erfolgen.
- 8.4 Rauchen, Feuer und offenes Licht ist beim Umgang mit hoch-, leicht- und entzündlichen gefährlichen Stoffen grundsätzlich verboten. Zündquellen jeglicher Art, z.B. auch heiße Oberflächen, Zündfunken, elektrostatische Entladungsfunken etc., sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder fernzuhalten. Hoch- und leichtentzündliche Stoffe können leicht explosionsfähige Gas-Luft-Gemische bilden. Diese können auch beim Verkleben eines Teppichbodens mit lösemittelhaltigen Klebern entstehen. Hier ist durch geeignete Maßnahmen, z. B. Absaugen an der Entstehungsstelle und gefahrloses Abführen ins Freie, Vorsorge zu treffen, dass keine zündfähigen Gas-Luft-Gemische entstehen. Entsprechende geeignete Absaugvorrichtungen sind von Ihnen zu stellen und sicher zu betreiben.
- 8.5 Abfälle sind mindestens arbeitstäglich getrennt nach Abfallart (AVV-Nr.) zu sammeln. Dies hat in von Ihnen beizustellenden, geeigneten Sammelbehältern zu erfolgen. Diese Behälter dürfen nur außerhalb der Gebäude aufgestellt werden. Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des KrWG zu entsorgen. Für gefährliche Abfälle sind Nachweise der gesetzeskonformen Entsorgung mit Begleit- oder Übernahmescheinen zu erbringen.

9. Gewässer- und Bodenschutz

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist sicherzustellen, dass diese nicht ins Abwasser, in die Kanalisation, ins Erdreich oder ins Oberflächen- und oder Grundwasser gelangen. Geeignete Maßnahmen zur Vorsorge sind von Ihnen zu planen und vor Arbeitsaufnahme zu treffen. Die getroffenen Vorsorgemaßnahmen und die geplanten Notfallmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Koordinator zur Kenntnis zu bringen.

Bei Notfällen ist der Koordinator unverzüglich über die eingeleiteten Notfallmaßnahmen zu verständigen.

Arbeiten im Sinne des § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), wie z.B. Überwachung / Kontrolle von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Aufstellungs- und Reinigungsarbeiten, dürfen von Ihnen nur durchgeführt werden, wenn Ihre Firma als Fachbetrieb nach §62 WHG zugelassen ist.

- 9.2 Falls es durch Ihr Verhalten zu einer Verunreinigung des Bodens oder des Grundwasser gekommen ist, sind Sie für die Folgen als Verhaltensstörer gemäß § 4 Bodenschutzgesetz haftbar.

10. Persönliche Schutzausrüstung

- 10.1 Für den Fall, dass Ihre Mitarbeiter Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, die nicht mit technischen Mitteln verhindert werden können, haben Sie gemäß § 29 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für diese Mitarbeiter geeignete persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelme, -brillen, -handschuhe, -schuhe und -kleidung, Gehörschutz, Atemschutz, Absturzsicherungen und dgl.) zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

- 10.2 Gemäß § 30 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Sie verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeiter diese persönliche Schutzausrüstung auch benutzen.

- 10.3 Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, diese regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und Sie über Mängel unverzüglich zu informieren.

- 10.4 Sie haben Ihre Mitarbeiter gemäß § 31 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ besonders zu unterweisen und auch mit den persönlichen Schutzausrüstungen zu üben, wenn diese Ausrüstung vor tödlichen Gefahren oder bleibenden Gesundheitsschäden schützen soll.

- 10.5 Sie haben Unterweisungsinhalte ebenso wie den Kreis der Unterwiesenen zu dokumentieren.

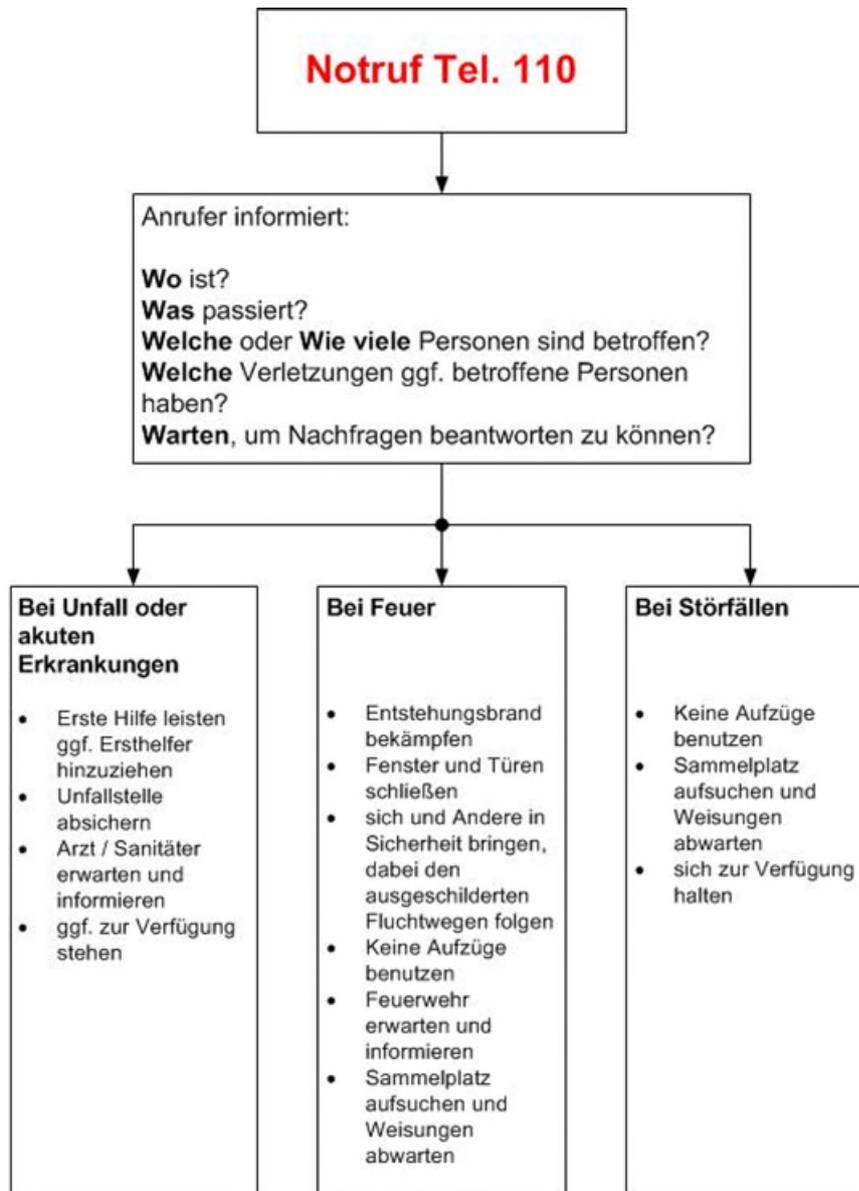
11. Werkverkehr

- 11.1 Auf dem Werksgelände sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) gültig. Insbesondere ist die am Werkort angegebene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h einzuhalten und das Gebot „rechts- vor links“ zu beachten. Bitte fahren Sie vorsichtig und rücksichtsvoll und achten Sie auf Fußgänger. Verpflichten Sie dazu auch Ihre Mitarbeiter.
- 11.2 Fahrzeuge, Krane, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen etc., die auf dem Werksgelände zum Einsatz kommen sollen bzw. in Gebrauch sind, dürfen nur von entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal gefahren bzw. bedient werden.
- 11.3 Hat der Fahrer oder Bediener eines der unter Punkt 11.2 genannten Fahrzeuges nur eine eingeschränkte Sicht auf mögliche Gefahrstellen hat er mit Einweisern zusammenzuarbeiten (sich zu verständigen) um Gefährdungen zu vermeiden.
- 11.4 Das Parken innerhalb des Werksgeländes ist nur auf den als Parkplätze gekennzeichneten Flächen zulässig. Sind solche nicht ausgewiesen, stimmen Sie das Abstellen des Fahrzeuges mit dem Koordinator ab.

Vermeiden Sie in jedem Fall unnötiges Laufen lassen von Verbrennungsmotoren insbesondere an Ansaugstellen von Klimaanlage oder Lüftungstechnischen Einrichtungen sowie an offenen Gebäuden.
- 11.5 Achten Sie darauf, dass Feuerwehrezufahrten sowie Hauseingänge nicht durch Fahrzeuge und Material oder dgl. versperrt werden.
- 11.6 Stellen Sie im Übrigen sicher, dass die Vorgaben der DGUV Vorschrift 52 „Krane“, DGUV Vorschrift 54 „Winden, Hub- und Zuggeräte“, DGUV Vorschrift 68 „Flurförderzeuge“ und DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ eingehalten werden, wenn mit solchen Fahrzeugen und Geräten umgegangen wird.

12. Verhalten bei Unfall, Feuer und Störfällen

- Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen unser Rettungs- und Sanitätsdienst zur Verfügung.
- Unterrichten Sie bitte bei jedem Unfall, Feuer und Störfall sofort die ständig besetzte Werk-schutzzentrale über die Notrufnummer 110 von Standorttelefonen aus.
- Die für Ihren Betrieb geltenden Bestimmungen über die Meldung von Unfällen an Ihre Be-rufsgenossenschaft bleiben davon unberührt.
- Nach Unfällen darf die Unfallstelle nicht verändert werden, bis diese von der örtlichen Sicher-heitsfachkraft wieder freigegeben wird, es sei denn dies ist zur Personenrettung notwendig.



Flucht und Rettungspläne sind in jedem Gebäude und Stockwerk ausgehängt. Sammelplätze sind in den Flucht- und Rettungsplänen durch das grüne Rettungszeichen „Sammelstelle“ gekennzeichnet!

13. Informationsschutz

Alle Informationen, die Sie oder Ihre Mitarbeiter auf unserem Werksgelände erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Auf unserem Werksgelände gilt ein generelles Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot. Davon kann im Einzelfall mit schriftlicher Erlaubnis vom Koordinator abgewichen werden.

Ihnen und Ihren Mitarbeitern ist es untersagt Einblicke in DV- oder IT- Systeme, Karteien, Listen, Akten, Schriftstücke, Zeichnungen und Pläne zu nehmen, es sei denn, dies ist Ihnen im Einzelfall vom Koordinator schriftlich erlaubt.

Sofern es für Ihre Tätigkeit notwendig ist, dass Sie oder Ihre Mitarbeiter Schriftstücke mit dem Geheimhaltungsgrad „VS- Nur für den Dienstgebrauch“ einsehen müssen, lassen Sie sich durch den Koordinator oder den örtlichen Sicherheitsbevollmächtigten (siehe dazu Teil II, Standortspezifischer Teil dieser Anweisung) anhand des Merkblattes VS-NfD belehren.

Sollten Sie oder Ihre Mitarbeiter ohne Erlaubnis und Belehrung Kenntnis von mit „VS-vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichneten Schriftstücken, Plänen oder Zeichnungen erhalten, sind Sie verpflichtet dies unverzüglich dem Koordinator und dem örtlichen Sicherheitsbevollmächtigten zu melden.

Mitarbeiter von Fremdfirmen die Staatsbürger der in der Staatenliste aufgelisteten Staaten sind, (siehe dazu Teil II, Standortspezifischer Teil, Anlage 3 dieser Anweisung) dürfen auf Grund der Festlegungen des Bundesministeriums des Inneren das Werksgelände grundsätzlich nicht betreten! Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Sicherheitsbevollmächtigten zu regeln.

Werden die vorgenannten Verpflichtungen verletzt, sind Sie der beauftragenden Firma und den sonstigen betroffenen Firmen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

II. Standortspezifischer Teil

1. Wichtiges in Kürze

<u>Stelle / Funktion</u>	<u>Tel. Nr.:</u> (von Telefonen des Standortes)
Notruf	110
Feuerwehr	110
Werksärztlicher Dienst	996202
Arbeitssicherheit	997699 oder 996475
Umweltschutz	997699 oder 996475
Entsorgung, Wertstoffhof	996462 oder 996475
Werkschutz	996211 oder 996229
Sicherheitsbevollmächtigter (SiBe)	992886
Facility Management	997224

2. Anlage 1

Belehrung für Standortfremde SOB (doppelseitig)

Dokument: MS-0241 Belehrung für Standortfremde SOB

3. Anlage 2

Belehrung für Standortfremde SOB (Englische Version - doppelseitig)

Dokument: MS-0242 Instruction for newcomers at site SOB

4. Anlage 3

Staatenliste (Festlegung des Bundesministeriums des Inneren)

Dokument: MS-0036 BMI Staatenliste

5. Anlage 4

Erlaubnisschein für Feuer- und Heiarbeiten

Dokument: GHG-A.16 Anlage 4_Erlaubnisschein fr Feuer- und Heiarbeiten

6. Anlage 5

Freigabeschein fr Arbeiten in Gebuden und Betriebsteilen

Dokument: GHG-A.16 Anlage 5_Freigabeschein fr Arbeiten in Gebuden und Betriebsteilen

7. Anlage 6

Antrag auf Bewachung

Dokument: GHG-A.16 Anlage 6_Antrag auf Bewachung